

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

168. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Altersmedizin kompakt“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt eine praxisnahe und interdisziplinäre Qualifikation. Ziel ist es, Fachkräfte auf die komplexen Anforderungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen vorzubereiten und ihre Handlungskompetenz im Umgang mit altersbedingten Krankheitsbildern zu stärken.

Die Inhalte reichen von einer Einführung in die Geriatrie und Gerontologie über Multimorbidität, komplexe Krankheitsbilder und Polypharmazie bis hin zu geriatrischen Syndromen. Ergänzend vertiefen die Essentials der Altersmedizin II sowie spezielle Bereiche der Geriatrie das Verständnis differenzierter geriatrischer Versorgungsansätze. Weitere Schwerpunkte liegen auf Ernährung und Stoffwechsel im Alter als Grundlage für Funktionalität und Lebensqualität sowie auf Langzeitpflege, geriatrischen Versorgungssystemen und ethischen Fragestellungen.

Das Programm verfolgt einen transdisziplinären Ansatz, der medizinische, pflegerische und ethische Perspektiven verbindet und eine qualitätsorientierte, patientenzentrierte Altersversorgung unterstützt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Prinzipien der Demografie und Biologie des Alterns erläutern.
- Maßnahmen zur Behandlung geriatrischer Syndrome auch unter Berücksichtigung von genderspezifischen Aspekten darstellen, die den Funktionserhalt zum Ziel haben.
- strukturierte Behandlungsmethoden akuter Krankheitsbilder zur Senkung von Re-Hospitalisierungen beschreiben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV in einem Gesundheitsberuf,
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus 2 Pflichtmodulen. In Modul 1 erfolgt eine Individualisierung in Form eines Wahlkurses. Es ist entweder der Kurs „Geriatrische Syndrome I – Frailty, Stürze, Immobilität“ oder „Geriatrische Syndrome II – Inkontinenz, Delir, Sarkopenie“ zu wählen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Essentials der Altersmedizin I	9
Modul 2: Essentials der Altersmedizin II	9
Summe	18

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.